

und nahmen darum Anstoß an den Paulinern und Apolloniern. Die nächste Veranlassung zur Bildung der sogenannten Christuspartei war der Widerwille von Seiten Gutgesinnter gegen die vielfachen Uebelstände, welche das Parteiwesen mit sich führte; erst allmählich wurden die Anhänger, ohne es zu wollen, eine tadelnswerte Partei, deren Anhängern das Hochgefühl selbstgefälliger Erhabenheit über die übrigen Gemeindemitglieder zu eigen war.

Obwohl der letzte und bedeutendste Abschnitt seinem Inhalte nach gründlich gearbeitet ist, so lässt doch die Form der Durchführung den Wunsch nach Aenderung aufkommen. Die Paragraphen, welche von den Parteien im einzelnen handeln, haben, abgesehen vom einleitenden Theile, durchgängig die Aufschrift „die Christiner . . .“. Zwei Beispiele mögen zeigen, wie unzutreffend diese Ueberschriften sind. Der Paragraph 20 (S. 122—128) hat die Aufschrift: „die Christiner eine heidenchristliche Partei, identisch mit den Paulinern“; nachdem aber in sehr eingehender und zutreffender Weise die Unhaltbarkeit der Ansicht Liscos' über die Eigenthümlichkeiten der Partei des Apollo dargethan ist, schließt der Paragraph mit der Bemerkung: „der Charakter der Christiner ist anderswo zu behandeln . . .“. Diese Incongruenz der Aufschriften beleuchtet besonders der Schlussparagraph, welcher die positiven Ergebnisse über „die Parteien“ vorführt. Wenn die Schrift eine Neuauflage erlebt, was Referent sehr wünscht, so werden die betreffenden Parteien um der Klarheit und Uebersichtlichkeit wegen nach anderen Gesichtspunkten zu gruppieren sein. Noch eine Bemerkung über die Ansicht des Herrn Verfassers betreffend die sogenannte Zwischenreise mögen hier Platz finden. Er setzt sie in die Zeit nach der Abfassung des ersten Korintherbrieses an und lässt sie in folgender Weise sich vollziehen: Bald nach Timotheus wird auch Titus nach Korinth geschickt, der sich infolge der vorhandenen Schwierigkeiten veranlaßt sieht, den Apostel selbst herbeizurufen. Dieser kommt, obwohl körperlich schwer leidend, plötzlich nach Korinth und nachdem er selbst den größten Widerstand gefunden, ja persönlich beleidigt worden ist, reist er über Makedonien und Illyrien nach Ephesus zurück. Wenn auch die sogenannte Zwischenreise so sicher anzunehmen wäre, wie es neuestens hingestellt wird, so wäre, von anderen Momenten abgesehen, der Beweis zu erbringen, daß eine so lange Zeit zwischen der Abfassung des ersten Korintherbrieses und dem definitiven Weggange des Apostels von Ephesus auf der dritten Missionsreise lag, um die hier supposed Reisen einzchieben zu können.

Die gründliche Arbeit, auf welche ich schon an einer anderen Stelle hingewiesen habe, bildet eine wertvolle Bereicherung der katholischen Literatur auf exegetischem Gebiete und sie verdient die weiteste Verbreitung.

Wien.

Hofrat Dr. Fr. X. Pölzl.

2) **Lehrbuch der Pastoraltheologie.** Erster Band: **Das Priesterman.** Darbringung des heiligen Messopfers und Spendung und Empfang der von Gott angeordneten Gnadenmittel. Von Joh. Ev. Pruner, Doctor der Theologie, päpstl. Hausprälat, Dompropst und Professor der Theologie in Eichstätt. Paderborn. 1900. Ferd. Schöningh. Gr. 8°. XIV und 432 S. M. 4.40 = K 5.28.

Obwohl wir bereits mehrere und vorzüglichliche Pastoralwerke in deutscher Sprache haben, so freuen wir uns doch über das Erscheinen dieses neuen Werkes. Denn gewiss gilt das auch in Betreff der Pastoraltheologie, was der heilige Augustin im allgemeinen von theologischen Werken gesagt hat mit den bekannten Worten: „Utile est, plures a pluribus fieri libros diverso stilo non diversa fide etiam de quaestionibus eis-

dem, ut ad plurimos res ipsa perveniat, ad alios sic, ad alios autem sic". Weiters schien der hochgeehrte Autor in besonderer Weise berufen über diesen Gegenstand zu schreiben; denn seit einer Reihe von Jahren tradiert er diese Disciplin und beherrscht so vollständig den Stoff und außerdem kommen ihm seine gründlichen Kenntnisse gut zu statten, die er bereits als Herausgeber eines sehr geschätzten Moralwerkes bekundet hat.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Bände; der erste enthält das Priesteramt, der zweite wird das Lehramt (Predigt und Katechese) und Hirtenamt (pfarrliche Seelsorge und Pfarrverwaltung) behandeln.

Der erste, vorliegende Bandtheilt sich in fünf Bücher; das erste derselben handelt vom Opfer der heiligen Messe (S. 11—80); das zweite von den Sacramenten im allgemeinen, von den Sacramentalien (S. 98 bis 116), von der Eucharistie als Sacrament (S. 116—147) und vom Sacramente der Taufe und der Firmung (S. 147—172). Das dritte Buch hat das Sacrament der Buße zum Gegenstande (S. 172—285), das vierte die Krankenseelsorge und die Priesterweihe und das letzte Buch behandelt das Sacrament der Ehe (S. 333—415). Wie man sieht, fehlt beim zweiten Buch eine gemeinsame Ueberschrift und das vierte Buch umfasst auch zwei heterogene Gegenstände und so möchte die Theilung manchem inconcinn erscheinen; aber wir legen überhaupt in der Pastoral auf die Eintheilung keinen großen Wert. Die Abfolge ist immerhin eine natürliche und man weiß, wo man die Behandlung einer bestimmten Frage zu suchen hat und das ist genug.

Um nun auf Einzelnes überzugehen, so vindicirt der Verfasser mit Recht der Pastoral den Charakter einer Wissenschaft, indem er schreibt: „Auch den Charakter einer theologischen Wissenschaft kann man nur mit Unrecht ihr streitig machen. Beruhen doch alle ihre Sätze in einem unendlichen Ideal und sind geeinigt in unwandelbaren, göttlich gegebenen, der menschlichen Willkür entrückten Principiern. Die Pastoraltheologie ist nicht etwa nur eine geordnete Zusammenstellung der Grundsätze für die in der Kirche Christi zu übende Seelsorge; sie ist vielmehr die Wissenschaft der vom göttlichen Heilande geübten und in seiner Kirche angeordneten und seinem Priesterthum zur immerwährenden Pflicht gemachten Seelsorge“; und wiederum: „Ihre (der katholischen Kirche) constant und allgemein beibehaltene Praxis und ihre für die Pastoralthätigkeit erlassene Gesetzgebung ist somit das Formalprincip der Pastoraltheologie“.

Bei Erörterung über die renovatio specierum hätte wohl auch die Bestimmung der Wiener Provincial-Synode vom Jahre 1858, deren Acten von Rom approbiert wurden, eine Erwähnung verdient, weil diese Bestimmung, wie Thalhofer sagt, von weiser Maßhaltung zeigt, nämlich: „De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus, nullibi tamen ultra mensem differatur“. Indessen stimmen wir dem Autor bei, wenn er sagt: „Waren die Hostien bei der Consecration schon 20 Tage alt, so muss nach 8 Tagen eine Erneuerung eintreten, insoweit es möglich ist“, denn auch wir glauben, dass man nicht zum äußersten

Termin, der für die Erneuerung gilt, auch noch die 20 Tage, die der heilige Carolus für die Consecration gelten lässt, dazu addieren dürfe, obwohl dies in den meisten Büchern nur unklar ausgesprochen wird.

Seite 21 bespricht der Autor folgenden Fall: „Bliebe das Ciborium mit Hostien aus Versehen außer dem Corporale, hat aber der Priester die actuelle Intention sie zu consecrieren, so sind sie auch consecriert. Steht das Gefäß auf dem Corporale, aber außer dem consecrierten Altarsteine, so gilt die Consecration, auch wenn der Priester nicht actuell auf die in demselben befindlichen Hostien seine Intention richtet, aber schon aufangs die Intention gemacht hat, alle auf dem Corporale befindliche consecrable Materie zu consecrieren. Blieb aber das Gefäß außer dem Corporale stehen, dessen Inhalt der Priester zu consecrieren vor der heiligen Messe den Willen gefasst hatte, und hat er unter der heiligen Messe der darin befindlichen Hostien weiter nicht mehr gedacht, so sind nach einer wohlbegründeten Meinung die Hostien nicht als consecriert anzusehen. Der Priester hatte allerdings am Anfange seiner Messe die Intention gefasst, sie zu consecrieren, aber präsumptiv, nicht außer dem Corporale, was er ja ohne schwere Sünde nicht thun können. Die entgegengesetzte Meinung u. s. w.“. — Der beigebrachten ratio können wir nicht ganz zustimmen. Denn mit Recht lässt sich folgendes entgegenstellen: Auch dass das Ciborium auf dem Altarsteine stehe, ist unter einer lässlichen Sünde vorzuschreiben; also sei auch hier die præsumtio dafür, dass der Priester nicht außerhalb des Altarsteines Hostien consecrieren wolle, was er ja ohne Sünde nicht thun könne. Ähnlich wäre es auch, wenn der Priester auch nur das Abdecken der Hostien vergessen hätte. Die Entscheidung liegt vielmehr in der Formulierung der Intention. Hat der Priester ausdrücklich die Meinung gemacht, nur die Hostien innerhalb des Corporale zu consecrieren, so sind auch nur diese consecriert. Hat er aber die Meinung gemacht zu consecrieren, ohne diese Bedingung beizulegen, so sind die Hostien consecriert, auch wenn er vergessen hätte, dieselben auf das Corporale zu stellen. Mit anderen Worten: Der allgemeine Wille des Priesters, alles nach Vorschrift der Kirche zu thun, also die Hostien abzudecken, auf den Altarstein und das Corporale zu stellen, ist nicht als eigentliche Bedingung zu fassen, sondern als Vorzäg, wenn nicht ausdrücklich die gegentheilige Intention gefasst wurde. Man sage nicht, der Priester wird nicht etwas zu thun intendieren, was er nur unter einer Sünde thun könnte, denn wenn er nur vergisst das zu thun, hat er ja keine Sünde. Ich weiß wohl, dass die meisten Autoren in dieser Frage auf Seite des Verfassers stehen, aber es schadet nicht, manchmal eine neue Meinung wenigstens zu proponieren.

In Betreff der missae privatae de Requiem gibt der Verfasser auch die nova Indulta apostolica vom Jahre 1896 und fügt mit Recht hinzu, dass diese Privatmessen in Kirchen und öffentlichen Oratorien nur dann erlaubt sind, wenn dort auch die Exequialmesse gesungen wird. Wir heben dies hervor, weil das genannte Indultum an manchen Orten ganz falsch interpretiert wurde.

In Bezug auf das ieunium naturale (S. 125) ist der Verfasser streng und erwähnt jener einmal in dieser Zeitschrift dargelegten und mir ganz probabel scheinenden Meinung nicht, der gemäß im äußersten Fall doch die Erfüllung der Osterpflicht der Verpflichtung zum ieunium vorgehe.

In dem Abschnitte: „Cult der göttlichen Eucharistie“ (S. 133—147), in welchem Aufbewahrung, Aussetzung des Allerheiligsten, theophorische Procession und sacramentale Benediction zur Sprache kommen, hält sich der Autor an die allgemeinen römischen Vorschriften und berücksichtigt die süd-

deutschen Gewohnheiten etwas spärlich. Wir begreifen es wohl, dass man in einem Lehrbuch, das nicht für eine einzelne Diöcese geschrieben ist, nicht gut anders vorgehen kann, gleichwohl hätten wir (es gilt das im allgemeinen) eine grössere Berücksichtigung des liturgischen Gewohnheitsrechtes nach den Principien Thalhofers gewünscht.

Wenn Seite 178 von der vollkommenen Neue gesagt wird, sie sei „ein Abscheu über die begangenen Sünden einzig und allein deswegen, weil man . . . Gott“ beleidigt habe, so könnte das missverstanden werden, indem man daraus schließen könnte, die unvollkommenen Motive müssten vollständig ausgeschlossen sein.

Es ist ein großer Vorzug des Werkes, dass überall auch die neuesten römischen Entscheidungen und Erlässe berücksichtigt werden; es gilt dies speciell auch in der Abhandlung über die Reservatfälle; alles ist in derselben ebenso präzise wie verlässlich gegeben.

Die Tractate: Der Beichtvater als Vater, als Lehrer, als Arzt sind sehr gut gearbeitet und enthalten vorzügliche Winke für die Verwaltung dieses schwierigen Amtes. Ebenso freute es uns, bei der Abhandlung über Rückfällige, Gewohnheits- und Gelegenheitsünden schon am Kopfe Bernardis Werk: *De recidivis et occasionariis* citiert zu finden. In dem Paragraph: „Absolution der Kranken und Sterbenden“ findet sich eine Stelle, der wir ganz zustimmen und die wir wegen ihrer praktischen Bedeutung vorzüglich deshalb folgen lassen möchten, weil manchmal andere Autoren sich strenger ausdrücken; sie lautet: „Dasselbe (nämlich, dass man die Absolution geben könne) gilt auch nach einer für die Praxis vollberechtigten Meinung dann, wenn er ein notorisch sündhaftes Leben geführt hat oder ein Freigeist und Ungläubiger geworden ist, ja wenn er im Acte der Sünde vom Schlag getroffen wurde. Wer kann sagen, dass der arme Sünder nicht doch noch Bewusstsein genug hat, um mit der ihm gewiss von Gottes Barmherzigkeit dargebotenen Gnade mitwirken zu können. Nur wenn er unmittelbar vor Eintreten der Bewusstlosigkeit positiv und entschieden erklärt hätte, er wolle keinen Priester und kein Sacrament, wird man ihm ein solches auch nicht spenden können. Wenn indessen der Todeskampf noch lange andauert, ist es kaum zu beanstanden, im Vertrauen auf die unergründliche Barmherzigkeit Gottes ihn geheim bedingungsweise zu absolvieren.“.

Bei der Spendung der letzten Delung“ sagt der Autor, dass man sich bei Kranken, von deren Berührung Ansteckung zu fürchten ist, wie Syphilitischen, Krebskranken, von der Wuth Besallenen, zur Salbung eines Stäbchens bedienen dürfe, an welchem ein mit dem heiligen Oele getränktes Baumwolläufschchen befestigt ist und fügt dann folgende sehr praktische Bemerkung bei: „Allein diese Vorsicht ist nach Ansicht vorzüglichster, medicinischer Auctoritäten unnöthig und könnte wegen übergroßer Furcht vor Ansteckung Angsternis geben. Das Oel schützt ja selbst vor Ansteckung, und Berührung mit einem gut von Oel befeuchteten Finger ist ungefährlich. Nothwendiger ist die Vorsorge, dass der Ansteckungsstoff nicht dem im Gefäße befindlichen heiligen Oele mitgetheilt und dadurch verbreitet werde. Zu diesem Zwecke verhüte man es, den Daumen nach der

Verührung eines ansteckenden Kranken in das Oelgefäß eintauchen zu müssen. Es geschieht dies dadurch, dass man ein Baumwollbüschchen genügend mit heiligem Oel tränkt und dann vor jeder Salbung den Daumen an ihm besuchtet. Es lassen sich auch mit dem Büschchen selbst, sei es, dass man es zwischen den Fingern hält oder an einem Stäbchen befestigt, die Salbungen vornehmen".

Wir schließen unsere Besprechung mit dem Wunsche, dass auch der II. Band, dem ersten an Vortrefflichkeit gleich, recht bald erscheinen möchte.

Salzburg.

Dr. Ign. Nieder, Theologie-Professor.

3) *Collectanea Friburgensia*. Neue Folge, Fasc. II. **Der Totemismus und die Religion Israels.** Ein Beitrag zur Religionswissenschaft und zur Erklärung des Alten Testamentes von Fr. Vinc. Zapletal O. P. Freiburg (Schweiz), 1901. Commissionsverlag der Universitätsbuchhandlung (B. Veith). 8°. XIV u. 176 S. Frs. 8.— = K 9.60.

Den seit dem Jahre 1893 erschienenen wirklich beifällig aufgenommenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Freiburger Universität (unter dem Titel: *Collectanea Friburgensia*) reiht sich in würdigster Weise das vorliegende Werk über den Totemismus (Fasc. II in der „neuen Folge“) an. Dieses für den Bibliologen und Historiker hochinteressante, auf allseitiger, gründlicher Quellenkenntnis mit wahrem Bienenfleize aufgebaute Werk füllt eine längst empfundene Lücke auf einem doch so eminent wichtigen Felde aus. Je reichlicher das bezügliche Material aufgesammelt, aber an verschiedenen Orten zerstreut ist: desto wünschenswerter war eine ordnende und sichtende Zusammenfassung des bisher Bekannten, um im Lichte richtiger Orientierung auch Anregung und Fingerzeige zu weiterer Forschung zu geben. Dies der ganz besondere Vorzug dieser ersten ausführlichen und vollständigen Arbeit über einen Gegenstand von tiefgehender Bedeutung.

Im Vorworte (S. VII—X) weist der verehrte Verfasser auf die Missgriffe hin, wonach einige Schriftsteller dem Volke Israel Güter (Ideen, Anschaungen, Sitten und Gebräuche) absprechen, die sein ausschließliches Eigentum waren, oder ihm und zugleich seinen Nachbarn Dinge zueignen, die dieselben nie besaßen. Zu diesen Missgriffen gehört nun auch der Totemismus (eine bei wilden Völkern vorkommende Religionsform, wornach Stämme und Geschlechter sich von einem Thiere oder einer Pflanze oder auch von einem anderen Gegenstande herleiten), den Einige (besonders der englische Gelehrte W. R. Smith) auch bei den Israeliten annehmen; dass aber ganz mit Unrecht, beleuchtet Herr Verfasser in acht Theilen auf folgende Weise. Im I. Theil (S. 1—19) erklärt der Verfasser den Begriff und Ursprung des Totemismus, indem er die verschiedenen Hypothesen hierüber eingehend registriert. Sehr interessant sind z. B. S. 3, 11, 13, 15, 17. Die von den Gelehrten für den israelitischen Totemismus vorgebrachten Beweise prüft der Verfasser sodann genauer, indem er im II. Theil (S. 20—48) die Thiernamen behandelt und zu dem Resultate gelangt: „dass einige zusammengehörige Geschlechter und Stämme sich nach verschiedenen oder ähnlichen Thierarten benannten, mag auf Zufall beruhen oder absichtlich sein; für den Totemismus beweist es nichts.“ Besonders zu beachten und instructiv sind z. B. S. 25 ff., 30 (Ann. gegen Smith), 41, 44 ff. Im III. Theil (S. 49—80) bespricht der Verfasser die Naturverehrung in den semitischen Religionen. Allein weder im Gestirndienste, noch in dem Stein-, Quellen-, Baum- und Thier-Cultus kann man etwas entdecken,